

Beschluss

betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung

vom 31. Juli 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 360a bis 360f OR;

eingesehen das Ausführungsgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 14. März 2007 sowie dessen Ausführungsreglement vom 19. Dezember 2007;

eingesehen, dass die tripartite Kommission nach Untersuchung im Sektor der industriellen Wartung und Reinigung eine wiederholte missbräuchliche Lohn-unterbietung im Sinne von Artikel 360b Absatz 3 OR festgestellt hat und dem Staatsrat des Kantons Wallis demzufolge vorschlägt, in diesem Sektor einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a OR zu erlassen;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission sowie des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Gewerbe der industriellen Wartung und Reinigung gilt im Sinne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags jede Person, die eine Tätigkeit ausübt, welche bezweckt, eine technische Anlage zu montieren, zu warten, zu regeln, deren Funktionieren zu garantieren oder wiederherzustellen, und die von einem Unternehmen im Bereich der industriellen Wartung, der Entsorgung industrieller Abfälle oder der Sanierung beschäftigt wird.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, einem betrieblichen Kollektivvertrag, sowie die Personen, die einem Gesamtarbeitsvertrag im Gebäudereinigungsgewerbe unterstellt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Normalarbeitsvertrags, sofern die Löhne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags eingehaltensind.

Art. 2 Löhne

Die zwingenden Mindestlöhne für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wartungssektor sind die folgenden:

- a) Nicht qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4710 Franken im Monat oder 25,90 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden;
- b) Qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4989 Franken pro Monat oder 27,45 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden.

Art. 3 Wirkungen

Der Inhalt dieses Normalarbeitsvertrags ist direkt auf die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse anwendbar. Von diesem Normalarbeitsvertrag darf nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abgewichen werden.

Art. 4 Indexierung der Löhne und Inkrafttreten

¹ Die Löhne des Normalarbeitsvertrags können jährlich je nach Anstieg der Kosten der Lebenshaltung angepasst werden.

² Der vorliegende Normalarbeitsvertrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Juli 2013

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**